



WST1-KB-542/138-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Lukas Brabletz	10761	24. September 2024

Betrifft

Mayer Abbruch Transport & Recycling GmbH - Abfallzwischenlager mit
Behandlungsanlage, Abbaufeld "Hitzenhammer" - Standort: Marktgemeinde Teesdorf
(BN), KG Teesdorf, Gst.Nr. 668, 669/1, 669/2, 670, 671/2 und Teilfläche Gst. Nr. 665/1,
Antrag auf Genehmigung vom 17.11.2023 | Änderung der Behandlungsanlage,
Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002

Kundmachung

Mit Schreiben vom 17. November 2023 wurde von der Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH ein Antrag zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage im Standort Gst.Nr. 668, 669/1, 669/2, 670, 671/2 und Teilfläche Gst. Nr. 665/1, KG Teesdorf, durch folgende Maßnahmen übermittelt:

- Änderung der Lagereinteilungen der Freilagerflächen
- Änderung des Anlagenzwecks durch Erweiterung der auf der Anlage zu behandelnden Abfallarten unter Anwendung zusätzlicher Behandlungsverfahren unter Anwendung einer Brecheranlage
- Festlegung eines Aufstellungsbereiches für den Betrieb raupenmobiler Brechanlagen sowie der folgende Betrieb
- Vorhaltung von mediendichten Abrollcontainern oder Absetzmulden (max. 12 Stück, max. 38,5 m³ je Gebindeeinheit) zur kurzfristigen, sachgerechten Zwischenlagerung

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung an.

DATUM: 07. November 2024 **BEGINN:** 09:00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Teesdorf
Schulstraße 11, 2524 Teesdorf

Verhandlungsleitung: Mag. Patrick Schechtner, Klappe 15125

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwarzstraße 50

sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Teesdorf während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltschutzanwalt; der Umweltschutzanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich

Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau
Mag. S c h e c h t n e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--